

Übersicht
zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden und -städte

zum Vorentwurf
der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 04/95 „Dorfanger Siebenhausen“
im OT Bobbau

Nr.	Behörde / Träger	Anschreiben	Frist	Antwort
1.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt, Referat 24	13.08.2020	18.09.2020	04.09.2020
2.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Referat 404 – Wasser - Referat 407 – Naturschutz, Landschafts- Pfleger, Umweltbildung	13.08.2020	18.09.2020	03.09.2020 26.08.2020
3.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	13.08.2020	18.09.2020	09.09.2020
4.	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	13.08.2020	18.09.2020	31.08.2020
5.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	13.08.2020	18.09.2020	03.09.2020
6.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	13.08.2020	18.09.2020	20.08.2020
7.	Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH	13.08.2020	18.09.2020	24.09.2020
Nr.	Nachbargemeinden	Anschr.	Frist	Antwort
8.	Gemeinde Muldestausee	13.08.2020	18.09.2020	04.09.2020
9.	Stadt Sandersdorf-Brehna	13.08.2020	18.09.2020	---
10.	Stadt Raguhn-Jeßnitz	13.08.2020	18.09.2020	09.10.2020
11.	Stadt Zörbig	13.08.2020	18.09.2020	---
12.	Stadtverwaltung Delitzsch Dezernat III Bauplanungsamt	13.08.2020	18.09.2020	18.09.2020
13.	Gemeindeverwaltung Löbnitz	13.08.2020	18.09.2020	---

**Übersicht
zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
sowie der Nachbargemeinden und -städte**

**zum Entwurf
der Teilaufhebung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04/95
„Dorfanger Siebenhausen“ im OT Bobbau**

Nr.	Behörde / Träger	Anschreiben	Frist	Antwort
1.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt, Referat 24	25.03.2021	30.04.2021	27.04.2021
2.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Referat 402 - Immissionsschutz - Referat 404 - Wasser - Referat 407 - Naturschutz, Landschaftspflege	25.03.2021	30.04.2021	14.04.2021 22.04.2021 07.04.2021
3.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	25.03.2021	30.04.2021	29.04.2021
4.	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	25.03.2021	30.04.2021	15.04.2021
5.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	25.03.2021	30.04.2021	30.04.2021
6.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	25.03.2021	30.04.2021	31.03.2021
7.	Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH	25.03.2021	30.04.2021	29.04.2021
Nr.	Nachbargemeinden	Anschr.	Frist	Antwort
8.	Gemeinde Muldestausee	25.03.2021	30.04.2021	08.04.2021
9.	Stadt Sandersdorf-Brehna	25.03.2021	30.04.2021	---
10.	Stadt Raguhn-Jeßnitz	25.03.2021	30.04.2021	---
11.	Stadt Zörbig	25.03.2021	30.04.2021	06.04.2021
12.	Stadtverwaltung Delitzsch Dezernat III Bauplanungsamt	25.03.2021	30.04.2021	---
13.	Gemeindeverwaltung Löbnitz	25.03.2021	30.04.2021	27.04.2021

**Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 04/95 „Dorfanger Siebenhausen“
im OT Bobbau der Stadt Bitterfeld-Wolfen**

Übersicht Berücksichtigung

Nr.	Behörde / Träger	Stellungnahme zum Vorentwurf Entwurf	Stellungnahme wurde		
			berücksichtigt	keine Einwände	nicht berücksichtigt
1.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt	04.09.2020 27.04.2021		X X	
2.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt <ul style="list-style-type: none"> • Referat 402, Immissionsschutz • Referat 404, Wasser • Referat 407, Naturschutz, Landschaftspflege 	14.04.2021 03.09.2020 22.04.2021 26.08.2020 07.04.2021		X X X X X	
3.	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	09.09.2020 29.04.2021	X X		
4.	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	31.08.2020 15.04.2021		X X	
5.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	03.09.2020 30.04.2021		X X	
6.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Dessau-Roßlau	20.08.2020 31.03.2021		X X	
7.	Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH	24.09.2020 29.04.2021	X	X	
8.	Gemeinde Muldestausee	04.09.2020 08.04.2021		X X	
9.	Stadt Sandersdorf-Brehna	--- ---			
10.	Stadt Raguhn-Jeßnitz	09.10.2020 ---		X	
11.	Stadt Zörbig	--- 06.04.2021		X	
12.	Stadtverwaltung Delitzsch Dezernat III Bauplanungsamt	18.09.2020 ---		X	
13.	Gemeindeverwaltung Löbnitz	--- 27.04.2021		X	

Auswertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und -städte zum

- **Vorentwurf (Stand August 2020)**
- **Entwurf (Stand Januar 2021)**

der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 04/95 „Dorfanger Siebenhausen“ im OT Bobbau

Behörde/ Träger öffentlicher Belange
Nachbargemeinden und – städte
Hinweise, Anregungen

Auswertung der Stadt

Abwägung

1. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA

Vorentwurf - Stellungnahme vom 04.09.2020
Az.: 24.22-20221/31-01035.1

→ **Zustimmung**

<p><i>Ziel des Bebauungsplanes war die Schaffung der Rechtsgrundlage für die Errichtung von Wohnhäusern sowie für die Ausdehnung bereits angesiedelter Gewerbebetriebe. Seit Jahren besteht keine reale Nachfrage. Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind noch freie Bauflächen als Baulücken vorhanden.</i></p> <p><i>Die Teilaufhebung betrifft den südlichen Bereich des Mischgebietes auf einer Fläche von ca. 0,7 ha. Dieser Bereich wird im Entwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Bitterfeld-Wolfen wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.</i></p> <p><i>Als oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 24) stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) fest, dass der Vorentwurf zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes 04/95 „Dorfanger Siebenhausen“ im OT Bobbau der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.</i></p> <p><i>Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</i></p> <p><i>Gem. § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßgaben.</i></p>	<p>Dies entspricht dem Planziel der Teilaufhebung des vorliegenden Bebauungsplanes.</p> <p>Übereinstimmung, im nördlichen Teil sind noch freie Bauflächen als Baulücken vorhanden.</p> <p>Dies entspricht dem Sachstand zum Vorentwurf. Während der Planaufstellung zur vorliegenden Teilaufhebung wurde vom Grundstückseigentümer der westlichen drei Flurstücke mitgeteilt, dass es hierfür aktuell Nachfragen zur Bebauung mit Einfamilienhäusern gibt. Im Entwurf wurde die Fläche der Teilaufhebung deshalb auf ca. 0,5 ha reduziert.</p> <p>In der derzeit aufgestellten Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung im Rahmen der Planfortschreibung entsprechend anzupassen.</p> <p>Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei der Teilaufhebung des Bebauungsplanes nicht um eine raumbedeutsame Planung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Landesplanerische Stellungnahmen nur im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p>
---	---

<p><u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u.a. Bestandteil des ROK.</p> <p>Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o.g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretener Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde wird zum gegebenen Zeitpunkt von der Rechtskraft der Teilaufhebung des Bebauungsplanes durch Übergabe der angeforderten Unterlagen in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Der Bitte wird entsprochen werden und die gewünschten Unterlagen zu gegebenem Zeitpunkt übermittelt.</p>
---	--

Entwurf - Stellungnahme vom 27.04.2021
Az.: 24.22-20221/31-01035.2

→ Zustimmung

<p>Mit Schreiben vom 04.09.2020 stellte die oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 24) fest, dass der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 04/95 „Dorfanger Siebenhausen“, Teilaufhebung, im Ortsteil Bobbau der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbearbeitend oder raumbeeinflussend ist.</p> <p>Ziel des Bebauungsplanes war die Schaffung der Rechtsgrundlage für die Errichtung von Wohnhäusern sowie für die Ausdehnung bereits angesiedelter Gewerbebetriebe. Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind noch freie Bauflächen als Baulücken vorhanden. Die Fläche der Teilaufhebung, die sich südlich befindet, wird im Entwurf von ca. 0,7 ha auf ca. 0,5 ha reduziert. Grund dafür ist die Nachfrage zur Bebauung mit Einfamilienhäusern im südwestlichen Bereich. Des Weiteren beinhaltet die 1. Änderung die Klarstellung von zwei zeichnerischen Darstellung zu den Verkehrsflächen sowie zum Pflanzradius.</p> <p>Nach Prüfung des mir vorliegenden Entwurfes stelle ich fest, dass das Schreiben vom 04.09.2020 seine Gültigkeit behält.</p>	<p>Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entspricht dem Planziel des rechtskräftigen Bebauungsplanes.</p> <p>Übereinstimmung, im nördlichen Teil sind noch freie Bauflächen als Baulücken vorhanden.</p> <p>Aufgrund der aktuellen Nachfragen zur Bebauung mit Einfamilienhäusern wurde die Fläche der Teilaufhebung im Entwurf auf ca. 0,5 ha reduziert.</p> <p>Dies entspricht dem Inhalt der 1. Änderung.</p> <p>Es handelt sich bei der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes nicht um eine raumbedeutsame Planung. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</p>
<p><u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde wird zum gegebenen Zeitpunkt von der Rechtskraft der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes durch Übergabe der angeforderten Unterlagen in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Der Bitte wird entsprochen werden und die gewünschten Unterlagen zu gegebenem Zeitpunkt übermittelt.</p>

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,

2.1 Referat 402, Immissionsschutz

Entwurf - Stellungnahme E-Mail vom : 14.04.2021 → **keine Berührung**
Zeichen: 21102/01-2538/2021.BP

<p>Verfahrensgegenstand ist die Aufhebung des südlichen ca. 0,5 ha umfassenden Teils des seit 1997 rechtskräftigen Bebauungsplanes mangels Nachfrage sowie klarstellende Konkretisierungen.</p> <p>Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt.</p>	<p>Dies entspricht dem Planinhalt der 1. Änderung und Teilaufhebung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen, keine Berührung mit Belangen des Referates 402.</p>
---	--

2.2 Referat 404, Wasser

Vorentwurf - Stellungnahme E-Mail vom : 03.09.2020 → **keine Berührung**
Frau Ilka Wurbs

<p><i>Ich teile Ihnen mit, dass für die Teilaufhebung Bebauungsplan 04/95 "Dorfanger Siebenhausen" im Ortsteil Bobbau, keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser berührt werden.</i></p>	<p>Zur Kenntnis genommen, keine Berührung mit Belangen des Referates 404.</p>
--	---

Entwurf - Stellungnahme E-Mail vom : 22.04.2021 → **keine Berührung**
Zeichen: 21102/01-2538/2021.BP

<p>Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser- werden nicht berührt.</p>	<p>Keine Berührung mit Belangen des Referates 404.</p>
--	--

2.3 Referat 407, Naturschutz und Landschaftspflege, Umweltbildung

Vorentwurf - Stellungnahme E-Mail vom : 26.08.2020 → **keine Berührung**
Herr Kittel

<p><i>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt - Bitterfeld.</i></p>	<p>Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde liegt vor. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände zur geplanten Teilaufhebung.</p>
<p><u>Hinweis:</u> <i>Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</i></p>	<p>Bestandteil der Begründung zur vorliegenden Teilaufhebung ist ein Umweltbericht.</p> <p>Im vorliegenden Aufhebungsverfahren ist eine Prüfung, ob die ökologische Funktion evtl. betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten / evtl. betroffener Pflanzenstandorte von in</p>

	<p>Anhang IV FFH-Richtlinie aufgeführten Arten oder von europäischen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang nicht erforderlich.</p> <p>Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes verbleiben die untersuchten Schutzgüter in ihrem heutigen Zustand, es ist keine Verschlechterung zu erwarten.</p> <p>Die planerische Absicht zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes führt zu keiner negativen Entwicklung des Umweltzustandes.</p>
--	---

Entwurf - Stellungnahme E-Mail vom : 07.04.2021 → **keine Berührung**
Herr Kittel

<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.</p> <p><u>Hinweis:</u> Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	<p>Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde liegt vor. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände zur geplanten 1. Änderung und Teilaufhebung.</p> <p>Ist bekannt. Die planerische Absicht zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes führt zu keiner negativen Entwicklung des Umweltzustandes.</p>
--	--

3. Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Vorentwurf - Stellungnahme vom 09.09.2020
Az.: 63-03373-2020-50

<p><i>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.</i></p>	<p>Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind bekannt und werden beachtet.</p> <p>Ist bekannt, keine Vorabwägung durch die Behörde.</p>
---	---

• **Umweltamt - Bodenschutz**

→ **Zustimmung, Hinweise**

<p><i>Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Einwände gegen den Vorentwurf zur Teilaufhebung des B-Planes 04/95 „Dorfanger Siebenhausen“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen OT Bobbau. In Bezug auf die Schutzgüter ist keine Verschlechterung zu erwarten.</i></p> <p><i>Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von alllastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen.</i></p>	<p>Zustimmung zur geplanten Teilaufhebung.</p> <p>Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes verbleiben die untersuchten Schutzgüter in ihrem heutigen Zustand, es ist keine Verschlechterung zu erwarten.</p> <p>Ist bekannt.</p>
--	---

<p><i>Innerhalb des Geltungsbereiches zur Teilaufhebung liegen teilweise folgende Altlastverdachtsflächen: 1325 ehemalige Kiesgrube/Müllkippe und 1326 Stallanlagen sowie 1324 wilde Müllkippe (direkt an den Geltungsbereich angrenzend).</i></p> <p><i>Bei Aufstellung des B-Planes wurden die o.g. Flächen durch die „Wolfener Umweltanalytik GmbH“ mit wenigen Beprobungspunkten untersucht. Dabei konnten keine altlastenrelevanten Messwerte festgestellt werden. Die o.g. Altlastverdachtsflächen werden aktuell im Altlastenkataster geführt. Die Lage ist dem beiliegenden Computerausdruck zu entnehmen.</i></p>	<p>Dies entspricht dem Kenntnisstand. In der Begründung zum Bebauungsplan mit Stand 15.05.1997 wird unter Punkt „1.16 Altlasten“ auf die hier benannten Altlastverdachtsflächen hingewiesen.</p> <p>Eine Probenentnahme am 27.03.1996 erfolgte mittels Rammkernsondierung und oberflächen-nahen Schürfungen. Im Ergebnis der Beprobung wurden keine relevanten Bodenbelastungen festgestellt.</p> <p>In der Begründung zur Teilaufhebung wird auf die Führung der Verdachtsflächen im Altlastenkataster des Landkreis ergänzend hingewiesen.</p>
--	--

• **Umweltamt - Naturschutz**

→ **Zustimmung**

<p><i>Die entlassene Teilfläche soll wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Eine Umweltprüfung wurde vorgenommen und ein Umweltbericht wurde verfasst.</i></p>	<p>Mit der Teilaufhebung verbleibt die Fläche in ihrem jetzigen Zustand und wird landwirtschaftlich genutzt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung.</p>
<p><i>Gemäß der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ergibt sich mit der geplanten Teilaufhebung kein Kompensationserfordernis. Zudem entfällt in den textlichen Festsetzungen eine Strauch-Baum-Hecke.</i></p> <p><i>Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es zum Vorentwurf der Teilaufhebung des B-Planes 04/95 „Dorfanger Siebenhausen“ keine grundsätzlichen Einwände.</i></p>	<p>Dies entspricht dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zur Teilaufhebung.</p> <p>Die Strauch-Baum-Hecke entfällt für den Bereich der Teilaufhebung.</p> <p>Die Zustimmung zur geplanten Teilaufhebung wird zur Kenntnis genommen.</p>

• **Brand- und Katastrophenschutz**

Kampfmittel

→ **Zustimmung, Hinweise**

<p><i>Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.</i></p> <p><i>Die betreffende Fläche ist als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen. Somit ist der zuständigen Bauordnungsbehörde (Bauordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) vor Beginn von Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen ein Nachweis über die Kampfmittelfreiheit des betreffenden Baugrundstückes nach § 13 BauO LSA i.V. m. der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampflvl-GAVO) vorzulegen. Die Kampfmittelfreiheit wird durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt oder eine dafür geeignete Kampfmittelräumfirma bescheinigt.</i></p>	<p>Überprüfung anhand der z.Z. vorliegenden Unterlagen und Erkenntnisse.</p> <p>Die Information wird entgegen genommen.</p> <p>Auch wenn mit der vorliegenden Teilaufhebung keine Tiefbauarbeiten und /oder sonstige erdeingreifende Maßnahmen vorbereitet werden wird in der Begründung auf den aktuellen Kenntnisstand hingewiesen.</p>
--	---

<p><i>Zu einem Kampfmittelprüfungsverfahren sind folgend aufgeführte Unterlagen beim Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Richard-Schütze-Straße 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen einzureichen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - kurze Maßnahmenbeschreibung, - Auflistung der von der Maßnahme betroffenen Flurstücke, - Auflistung der Grundstückseigentümer der betroffenen Flurstücke, - Flurkarte (2fach), aus welcher Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück, sowie die Grenzen des Flurstücks ersichtlich sind, - Gründungstiefe bzw. Art und Umfang des Erdeingriffs soweit bekannt, - Kenntnis zu Auffüllungen und Altbebauung, soweit bekannt, (Bauzeitpunkt vor/nach 1945) - Kenntnisse über bereits zurückgebaute Altbebauung, - bei Leitungsauswechslung Zeitpunkt der Erstverlegung der Leitung, - Schachtgenehmigungen der jeweiligen Versorgungsträger (vollständig) zum Beginn der Baumaßnahme vor Ort <p><i>Die Bearbeitungsdauer Ihres Antrages beträgt ca. 16 Wochen. Bei fehlenden Unterlagen ist die Bearbeitung eingeschränkt oder nicht möglich.</i></p>	<p>Zur Kenntnis genommen, jedoch nicht Bestandteil des vorliegenden Aufhebungsverfahrens. In der Begründung wird dennoch ergänzend darauf hingewiesen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

• **Raumordnung**

→ **Zustimmung, Hinweis**

<p><i>Die von der Teilaufhebung betroffene derzeitig als Mischgebiet festgesetzte Fläche umfasst ca. 0,7 ha.</i></p> <p><i>Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen gegen den zur Stellungnahme vorgelegenen Vorentwurf keine Bedenken.</i></p>	<p>Dies entspricht dem Sachstand zum Vorentwurf. Während der Planaufstellung zur vorliegenden Teilaufhebung wurde vom Grundstückseigentümer der westlichen drei Flurstücke mitgeteilt, dass es hierfür aktuell Nachfragen zur Bebauung mit Einfamilienhäusern gibt. Im Entwurf wird die Fläche der Teilaufhebung deshalb auf ca. 0,5 ha reduziert.</p>
<p><i>Entsprechend Nr. 3.1 i.V.m Nr. 3.2.1 RdErl. des MLV vom 1.11.2018 - 24-20002-01 „Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt“ sind die Stellungnahmen der unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren zu raumbedeutsamen Planungen für Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen oder Personen des Privatrechts mit folgendem Hinweis abzuschließen: „Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten</i></p>	<p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 24) hat nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgestellt, dass der Vorentwurf zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes 04/95 „Dorfanger Siebenhausen“ nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.</p> <p>Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</p> <p>Gem. § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßgaben.</p>

<p><i>Planung/ Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA,,.</i></p>	
<p><i>Von Seiten der Bereiche Verkehr, Tourismus und ländliche Entwicklung bestehen gegen die geplante Teilaufhebung des Bebauungsplans keine Hinweise oder Bedenken.</i></p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Entwurf - Stellungnahme vom 29.04.2021
Az.: 63-00997-2021-52

<p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nichtgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass mit der Teilaufhebung des in Rede stehenden Bebauungsplanes wegen mangelnder Nachfrage eine Anpassung an die Örtlichkeit und tatsächliche Nutzung erfolgen soll. Darüber hinaus soll eine Klarstellung von zwei zeichnerischen Darstellungen erfolgen.</p> <p>Die von der Teilaufhebung betroffene derzeit als Mischgebiet festgesetzte Fläche wurde gegenüber dem Vorentwurf von 0,7 ha auf 0,5 ha verringert.</p>	<p>Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind bekannt und werden beachtet.</p> <p>Dies entspricht dem Planziel der 1. Änderung und Teilaufhebung.</p> <p>Aufgrund aktueller Nachfragen zur Bebauung wurde die Fläche der Teilaufhebung auf ca. 0,5 ha eduziert.</p>
--	---

• **Raumordnung**

→ **Zustimmung, Hinweise**

<p>Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen gegen den zur Stellungnahme vorgelegenen Entwurf der Teilaufhebung und 1. Änderung des Bebauungsplans keine Bedenken.</p> <p>Entsprechend Nr. 3.1 i.V.m Nr. 3.2.1 RdErl. des MLV vom 1.11.2018-24-20002-01 „Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt sind die Stellungnahmen der unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren zu raumbedeutsamen Planungen für Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen oder Personen des Privatrechts mit folgendem Hinweis abzuschließen: „Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungs-</p>	<p>Keine Bedenken zur 1. Änderung und Teilaufhebung von Seiten der unteren Landesentwicklungsbehörde.</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 24) hat nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgestellt, dass die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbespruchend oder raumbeeinflussend ist.</p> <p>Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</p>
--	---

<p>behörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.</p>	
<p>Von Seiten der Bereiche Verkehr und Tourismus bestehen gegen die geplante Teilaufhebung und 1. Änderung des Bebauungsplans keine Hinweise oder Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

• **Umweltrecht - Wasserrecht**

→ **Zustimmung, Hinweis**

<p>Seitens der unteren Wasserbehörde gibt es zum Vorhaben Teilaufhebung und 1. Änderung des Bebauungsplanes 04/95 "Dorfanger Siebenhausen " im OT Bobbau keine grundsätzlichen Einwände unter Beachtung der folgenden Hinweise:</p> <p>Im Umweltbericht, auf Seite 6, Punkt 1.6 Umweltziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bebauungsplan ist für das Schutzgut Wasser neben den Vorgaben aus dem Wassergesetz WG LSA" auch das Wasserhaushaltsgesetz WHG" mit aufzunehmen.</p>	<p>Keine Einwände zur 1. Änderung und Teilaufhebung von Seiten der unteren Wasserbehörde.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung erfolgt.</p>
---	---

• **Umweltrecht - Immissionsschutz**

→ **Zustimmung**

<p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.</p>	<p>Keine Einwände zur 1. Änderung und Teilaufhebung von Seiten der unteren Immissionsschutzbehörde.</p>
---	---

• **Umweltrecht - Abfallrecht**

→ **Zustimmung, Hinweise**

<p>Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen keine Einwände im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben, wenn folgende Hinweise bei zukünftigen Baumaßnahmen berücksichtigt werden:</p>	<p>Verfahrensgegenstand ist die Teilaufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes sowie klarstellende Konkretisierungen. Die gegebenen Hinweise werden dennoch ergänzend in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>• Alle bei geplanten Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Ein Verstoß gegen diese Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 KrWG dar.</p>	

- Bezüglich der Deklaration, Analytik, Bewertung und Verwertung von mineralischen Abfällen (hier: Erdaushub, Bauschutt), die im Zuge des Vorhabens anfallen bzw. die verwertet werden sollen, wird auf den Leitfaden zur Wiederwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ verwiesen. Zu finden ist der gesamte Leitfaden, der sich aus mehreren Modulen zusammensetzt unter folgendem Link auf der Internetpräsenz des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt: <https://mule.sachsen-anhalt.de/umwelt/abfall/abfallarten/>. In Sachsen-Anhalt ist der gesamte Leitfaden in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden und ersetzt die bisherige LAGA M 20.

Hierbei ist zu beachten, dass Bodenaushub mit einem Anteil an mineralischen Fremdbestandteilen > 10 Vol.-% (Bauschutt, Ziegelbruch etc.) gemäß dem o.g. Leitfaden im Hinblick auf die Beprobung, Untersuchung und Bewertung wie Bauschutt betrachtet wird.

Aufgrund der Kenntnisse zu im Areal befindlichen Altlastverdachtsflächen (siehe G. Hinweise und Anregungen aus der Beteiligung nach § 4 BauGB „Altlasten“ im Entwurf zur Begründung) besteht die Möglichkeit, dass bei erdeingreifenden Arbeiten Bodenverunreinigungen angeschnitten bzw. ausgehoben werden und dann (extern) entsorgt werden müssen.

Organoleptisch (geruchlich, visuell) auffälliger Erdaushub ist grundsätzlich zu separieren und gesondert zu beproben. Der abfallrechtliche Untersuchungsumfang für den anfallenden Erdaushub richtet sich grundsätzlich nach Tabelle II.1.2.-1 (Mindestuntersuchungsprogramm für Bodenmaterial bei unspezifischem Verdacht) im Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, Teil II - Technische Regeln für die Verwertung.

Falls der Erdaushub aufgrund von nachgewiesenen, erhöhten Schadstoffgehalten nicht wieder eingebaut werden darf bzw. verunreinigter Bauschutt anfällt, ist dieser ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die Entsorgung ist gegenüber der unteren Abfallbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld nachzuweisen.

- Nach § 8 der GewAbfV sind die bei den Baumaßnahmen anfallenden Bau- und Abbruchabfälle Nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.

- Der zur Baugrubenverfüllung bzw. Geländeregulierung ggf. eingesetzte ortsfremde unbelastete Bodenaushub hat die Zuordnungswerte der Einbauklasse 0 des Leitfadens zur Wiederwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, Teil II, Pkt. 1.2 „Bodenmaterial“, einzuhalten.

- Vorrangig ist standorteigenes, organoleptisch (geruchlich, visuell) unauffälliges bzw. qualitativ (in Auswertung der Deklarationsanalyse und in Abstimmung mit der unteren Bodenschutz-/Abfallbehörde) und bautechnisch geeignetes Material zur Verfüllung zu verwenden. Der Einsatz von Bauschutt zu genannten Zwecken ist nur in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Abfallbehörde zulässig.

- Werden im Rahmen des Bauvorhabens versiegelte Bereiche angelegt werden, ist diesbezüglich Folgendes zu beachten: Bei der Verwendung von mineralischen Abfällen (Recycling-Material) sind für diese, unterhalb einer Vollversiegelung (wasserundurchlässig), die Zuordnungswerte Z 2 gemäß des o.g. Leitfadens, hier Pkt. 1.4 „Bauschutt“[^], einzuhalten. Ist keine Vollversiegelung vorgesehen, sind die Zuordnungswerte Z 1.1 einzuhalten.

- Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist im §7 Abs.1 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) geregelt.

- Weiterhin wird hinsichtlich des Anschlusszwanges an die öffentliche Abfallentsorgung vorsorglich auf die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 29.10.2015 in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

- Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Abs.1 AbfG LSA der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

• **Umweltrecht – Altlasten/Bodenschutz**

→ **Zustimmung, Hinweis**

<p>Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Einwände gegen den Entwurf zur Teilaufhebung und 1. Änderung des B-Planes O4/95 „Dorfanger Siebenhausen“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen OT Bobbau.</p> <p>Der Hinweis aus der Stellungnahme zum Vorentwurf wurde in die Begründung übernommen.</p> <p>Ergänzend sei angemerkt, dass es eine vierte ALVF (Altlastverdachtsfläche) innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen B-Planes gibt (Kataster-Nr. 1295), die aber nicht erwähnt wurde, weil sie nicht im Geltungsbereich der Teilaufhebung liegt.</p> <p>Zur 1. Änderung gibt es keine weiteren Hinweise.</p>	<p>Keine Einwände zur 1. Änderung und Teilaufhebung von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde.</p> <p>Übereinstimmung, die gegebenen Hinweise zu den Altlastverdachtsflächen wurden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>In Übereinstimmung mit Kenntnisstand (vgl. Begründung Pkt. G Altlasten, 1. Absatz)</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

• **Umweltrecht – Naturschutz**

→ **Zustimmung, Hinweis**

<p>Die Teilaufhebung wurde verkleinert und umfasst jetzt ca. 0,5 ha des Geltungsbereichs von einer Gesamtfläche von ca. 2,6 ha.</p> <p>Die Reduzierung des B-Plangebietes begründet sich auf der nicht vorhandenen Nachfrage an Mischbaufläche.</p> <p>Die entlassene Teilfläche soll wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden bzw. als Grünfläche dienen, damit wird der im B-Plan festgesetzter Eingriff in die Natur und Landschaft verringert.</p> <p>Eine Umweltprüfung wurde vorgenommen und ein Umweltbericht wurde verfasst.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es zur Teilaufhebung und 1. Änderung des B-Planes O4/95 „Dorfanger Siebenhausen“ keine grundsätzlichen Einwände.</p>	<p>Aufgrund aktueller Nachfragen zur Bebauung wurde die Fläche der Teilaufhebung reduziert.</p> <p>Übereinstimmung, mit der Teilaufhebung verbleibt die Fläche in ihrem jetzigen Bestand und wird nicht überbaut.</p> <p>Umweltprüfung ist Bestandteil des vorliegenden Planverfahrens.</p> <p>Keine Einwände zur 1. Änderung und Teilaufhebung von Seiten der unteren Naturschutzbehörde.</p>
---	--

• **Brand- und Katastrophenschutz**

→ **Zustimmung**

<p><u>Brandschutz</u> Aus der Sicht des Brandschutzes bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Keine Bedenken aus Sicht des Brandschutzes.</p>
<p><u>Katastrophenschutz</u> Die Ausführungen meiner Stellungnahme vom 09.09.2020 bezüglich der Kampfmittelverdachtsflächen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Entsprechende Aussagen dazu wurden in die Begründung eingearbeitet.</p>	<p>Die Fläche ist als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen. Die dazu in der benannten Stellungnahme gegebenen Hinweise wurden nachrichtlich in die Begründung aufgenommen.</p>

• **Kreisstraßen**

→ **Zustimmung**

<p>Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes 04/95 „Dorfanger Siebenhausen“ berührt die Kreisstraße K 2049.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Planung ist das Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) zu beachten.</p> <p>Planungsunterlagen bezüglich einer Änderung einer bestehenden Zufahrt bzw. Kreuzung oder hinsichtlich der Errichtung einer neuen Zufahrt bzw. Kreuzung sind dem Landkreis, Amt 68, spätestens 3 Wochen vor Baubeginn zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Sollte es zur Verlegung einer Leitung entlang der Kreisstraße oder zur Querung der Kreisstraße kommen, dann ist zwischen dem Betreiber der Leitung und dem Landkreis eine Vereinbarung zum Rahmenvertrag abzuschließen.</p>	<p>Übereinstimmung, an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft die Kreisstraße K 2049.</p> <p>Verfahrensgegenstand ist die Teilaufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes sowie klarstellende Konkretisierungen.</p> <p>Nicht Bestandteil des vorliegenden Planverfahrens.</p> <p>Ggf. Bestandteil nachgelagerter Planungen.</p>
---	--

• **Bauordnung/Planungsrecht**

→ **Zustimmung**

<p>Aus bauordnungsrechtlicher und planungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die vorliegende Planung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, keine Einwände aus bauordnungsrechtlicher und planungsrechtlicher Sicht.</p>
--	--

• **Denkmalschutz**

→ **Zustimmung, Hinweis**

<p>Nach Prüfung der Antragsunterlagen ist festzustellen, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der archäologischen Denkmalpflege nicht berührt werden. Gegen o.b. Vorhaben werden aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde daher keine Einwände vorgetragen.</p> <p>Bitte weisen Sie auf § 9 (3) DenkmSchG LSA hin: Erhaltungspflicht - Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, keine Berührung mit Belangen der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Der Hinweise auf die zu beachtende Erhaltungspflicht wird ergänzen in die Begründung aufgenommen.</p>
--	--

<p>Die erforderliche Anzeige ist an die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu richten (Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), Tel.-Nr.: 03493/341612).</p>	<p>Zu beachten im Rahmen konkreter erdeingreifender Maßnahmen.</p>
---	--

4. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Vorentwurf - Stellungnahme vom 31.08.2020
Zeichen: 01 21 01/20/20

→ **Zustimmung, Hinweise**

<p><i>Sie baten um Stellungnahme, ob die o.g. Planung den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht.</i></p> <p><i>Eine 0,7 ha große Teilfläche des insgesamt 2,6 ha großen Bebauungsplangebietes mit der Ausweisung eines Mischgebietes soll aufgehoben werden. Grund ist der fehlende Bedarf für Ansiedlungen. Im Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Bitterfeld-Wolfen wird die aufzuhebende Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.</i></p> <p><i>Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</i></p> <p><i>Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG LSA sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003-4 CN14.01).</i></p> <p><i>In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.</i></p>	<p>Beteiligung erfolgte als möglicherweise von der geplanten Teilaufhebung betroffene Behörde.</p> <p>Dies entspricht dem Sachstand zum Vorentwurf. Während der Planaufstellung zur vorliegenden Teilaufhebung wurde vom Grundstückseigentümer der westlichen drei Flurstücke mitgeteilt, dass es hierfür aktuell Nachfragen zur Bebauung mit Einfamilienhäusern gibt. Im Entwurf wird die Fläche der Teilaufhebung deshalb auf ca. 0,5 ha reduziert.</p> <p>Ist bekannt.</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 24) hat nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) festgestellt, dass der Vorentwurf zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes 04/95 „Dorfanger Siebenhausen“ nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.</p> <p>Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</p> <p>Gem. § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p>In Übereinstimmung mit Kenntnisstand.</p>
--	---

<p>Sie baten um Stellungnahme, ob die o.g. Planung den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht.</p> <p>Mit o.g. Planung soll der 2,63 ha umfassende Bebauungsplan auf einer Teilfläche von 0,5 ha aufgehoben werden, da keine Nachfrage zur Bebauung mit Einfamilienhäusern besteht.</p> <p>Die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplans umfasst des Weiteren eine Konkretisierung der Planzeichnung hinsichtlich der Darstellung der Zweckbestimmung der Verkehrsflächen als „öffentliche“ und „private“ Straßen und der Pflanzradien der Baumanpflanzungen.</p> <p>Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine zu berücksichtigenden Ziele der Raumordnung in Aufstellung.</p>	<p>Formale Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Dies entspricht dem Planungsanlass der Teilaufhebung.</p> <p>Dies entspricht dem Planinhalt der 1. Änderung.</p> <p>In Übereinstimmung mit Kenntnisstand.</p>
--	---

5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

<p><i>Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich.</i></p>	<p>Eine nochmalige Beteiligung erfolgt zum Entwurf.</p>
<p><u>Fachliche Stellungnahme:</u> <i>Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände. Die Wiederausweisung als landwirtschaftliche Nutzfläche wird begrüßt.</i></p> <p><i>Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschafts-anpassungsgesetz (LwAnpG) und / oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen.</i></p> <p><i>Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.</i></p> <p><i>Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.</i></p>	<p>Zustimmung zum Planziel der Teilaufhebung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Entwurf - Stellungnahme vom 30.04.2021
Zeichen: R 5 / 25-20_1

→ **Hinweis**

<p>Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme des ALFF Anhalt vom 03.09.2020 zu o.g. Vorhaben wird aufrechterhalten.</p>	<p>Eine nochmalige Beteiligung ist nicht erforderlich, da das Planverfahren abgeschlossen wird.</p> <p>Das ALFF wird vom Ergebnis der Abwägung in Kenntnis gesetzt.</p>
--	---

6. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Vorentwurf - Stellungnahme vom 20.08.2020
Zeichen.: 52-c-V24-7010241-2020

→ **Zustimmung**

<p><i>Die Beteiligung bezüglich der Teilaufhebung des o. a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft. Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.</i></p>	<p>Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Keine Bedenken oder Anregungen zur Teilaufhebung.</p>
---	--

Entwurf - Stellungnahme vom 31.03.2021
Zeichen.: 52-c-V24-7004377-2021

→ **Zustimmung**

<p>Die erneute Beteiligung bezüglich der Teilaufhebung und der 1. Änderung des o.a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft. Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.</p>	<p>Formale Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Keine Bedenken oder Anregungen zur 1. Änderung und Teilaufhebung.</p>
--	--

7. Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen

Vorentwurf - Stellungnahme vom 24.09.2020
Zeichen: Frau Gellert

→ **Zustimmung, Hinweise**

<p><i>In Ihrer Anfrage teilen Sie uns mit, dass mit der Teilaufhebung Flächen/Flurstücke wieder zur landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden sollen.</i></p> <p><i>Unsere Prüfung hat ergeben, dass wir in diesem Verfahren momentan nicht berührt werden.</i></p> <p><i>Als Anlage haben wir Ihnen ein Übersichtsplan mit Versorgungsleitungen in Rechtsträgerschaft der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen beigefügt.</i></p>	<p>Dies entspricht dem Planziel der Teilaufhebung.</p> <p>Zur Kenntnis genommen, keine Berührung mit Belangen der Stadtwerke.</p> <p>Zur Kenntnis genommen, im Geltungsbereich der Teilaufhebung befinden sich keine Versorgungsleitungen in Rechtsträgerschaft der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen.</p>
--	---

<p>Wir haben die eingereichten Unterlagen geprüft und möchten Ihnen mitteilen, dass sich im Bereich Trinkwasserleitungen der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH befinden.</p> <p>Den Verlauf können Sie aus dem beigefügten Lageplan entnehmen.</p> <p>Eine Versorgung durch die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH ist gesichert. Darüber hinaus können weitere Energiedienstleistungen erbracht werden, z.B. Bereitstellung Raumwärme und Warmwasser, kundenspezifische Abrechnung ggf. Strom- und Kälteerzeugung.</p> <p>In diesem Bereich handelt es sich bzgl. der Stromversorgungsleitungen um ein verpachtetes Netz an die Mitnetz Strom. Daher bitten wir Sie diese in die TÖB-Belangenbedingt mit zu beteiligen. Kontakt: TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de, und mario.gaessler@mitnetz-strom.de</p> <p>Die einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitungen entnehmen Sie der beigefügten Technischen Richtlinie für Tiefbauarbeiten im Versorgungsgebiet der SWBW-Gruppe. (Stand 01.02.2019, gültig ab 01.02.2019)</p> <p>Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Angaben in dieser Stellungnahme nur zur Information und zu Planungszwecken dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden.</p> <p>Da die Lage unserer Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Ausführung jederzeit Änderungen unterworfen sein kann, bitten wir erneut nach 3 Monaten schriftlich aktuell Auskunft über die Leitungsnetze der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH einzuholen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, erneute Prüfung erfolgte anhand der Entwurfsunterlagen.</p> <p>Der Leitungsbestand liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes, wird aber von der geplanten Fläche der Teilaufhebung nicht berührt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Verfahrensgegenstand ist die Teilaufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes sowie klarstellende Konkretisierungen hinsichtlich der Verkehrsflächen und Pflanzradien. Eine notwendige Beteiligung der MITNETZ Strom ergibt sich daraus nicht.</p> <p>In der Begründung wird ergänzen auf den Leitungsbestand und die Sicherheitsbestimmungen hingewiesen.</p> <p>Ist bekannt.</p> <p>Erneute Auskunft bei zukünftigen Ansiedlungen im Rahmen nachgelagerter Planung erforderlich.</p>
---	---

8. **Gemeinde Muldestausee**

Vorentwurf- Stellungnahme vom: 04.09.2020
Bearbeiter: Frau Geidel

→ **Zustimmung**

<p><i>Mit Schreiben vom 13.08.2020 bitten Sie über das Planungsbüro Gloria Sparfeld aus Halle um Stellungnahme der Gemeinde Muldestausee zu o.g. Planverfahren.</i></p> <p><i>Nach Sichtung der Planungsunterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Muldestausee keine Bedenken und Einwände</i></p>	<p>Die Gemeinde Muldestausee wurde als Nachbargemeinde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Die Zustimmung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

zur Teilaufhebung des o.g. Bebauungsplanes der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat. Die Belange der Gemeinde Muldestausee werden nicht berührt.	Keine Berührung mit Belangen der Gemeinde.
--	--

Entwurf- Stellungnahme vom: 08.04.2021
Bearbeiter: Frau Geidel

→ **Zustimmung**

Mit Schreiben vom 25.03.2021 bitten Sie über das Planungsbüro G. Sparfeld aus Halle um Stellungnahme der Gemeinde Muldestausee zu o.g. Planverfahren. Nach Sichtung der Planungsunterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Muldestausee keine Bedenken und Einwände zur 1. Änderung und Teilaufhebung des o.g. Bebauungsplanes der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat. Die Belange der Gemeinde Muldestausee werden nicht berührt.	Formale Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die Zustimmung zur 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird zur Kenntnis genommen. Keine Berührung mit Belangen der Gemeinde.
---	---

9. Stadt Sandersdorf-Brehna

Im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 BauGB wurden zur 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 04/95 „Dorfanger Siebenhausen“ im OT Bobbau keine Stellungnahmen abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen der Stadt Sandersdorf-Brehna erkennbar.

10. Stadt Raguhn-Jeßnitz

Vorentwurf- Stellungnahme E-Mail vom: 09.10.2020
Bauamt, SB Bauleitplanung

→ **Zustimmung**

Im Rahmen der Beteiligung zu o.g. Planung, gem. BauGB, werden durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Keine Einwände zum Planziel der Teilaufhebung.
---	--

Entwurf-

Im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde zum Entwurf der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 04/95 „Dorfanger Siebenhausen“ im OT Bobbau keine weitere Stellungnahme abgegeben.

11. Stadt Zörbig

Vorentwurf-

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum **Vorentwurf** der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 04/95 „Dorfanger Siebenhausen“ im OT Bobbau keine Stellungnahme abgegeben.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen der Stadt Zörbig erkennbar.

Entwurf-

Stellungnahme vom: 06.04.2021
FB Bau und Gebäudemanagement

→ **Zustimmung**

Ich möchte Ihnen mitteilen, dass die Stadt Zörbig keine Einwände gegen den o.g. Bebauungsplan „Dorfanger Siebenhausen“ vorbringt und somit dem Entwurf zustimmt

Die Belange der Stadt Zörbig werden nicht berührt.

Die Zustimmung zur 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird zur Kenntnis genommen.

Keine Berührung mit Belangen der Stadt Zörbig.

12. Große Kreisstadt Delitzsch

Vorentwurf-

Stellungnahme vom: 18.09.2020
Zeichen: 61-fi/621.60

→ **Zustimmung**

Entsprechend § 4 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB wurde die Stadt Delitzsch mit Schreiben vom 13.08.2020 durch das Büro „Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure“ (Halle/Saale) zur Abgabe einer Stellungnahme zur Teilaufhebung des o.g. Bebauungsplanes aufgefordert.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die von Ihnen vorgetragene Ziele und Planungen keine Auswirkungen auf die Belange der Großen Kreisstadt Delitzsch haben und somit gegen die Pläne keine Einwände und Bedenken bestehen.

Die städtebaulichen Belange der Großen Kreisstadt Delitzsch werden nicht berührt.

Die Große Kreisstadt Delitzsch wurde als Nachbargemeinde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Zustimmung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird zur Kenntnis genommen.

Keine Berührung mit Belangen der Großen Kreisstadt Delitzsch.

Entwurf-

Im Rahmen der formalen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde zum Entwurf der 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 04/95 „Dorfanger Siebenhausen“ im OT Bobbau keine weitere Stellungnahme abgegeben.

13. Gemeinde Löbnitz

Vorentwurf

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 04/95 „Dorfanger Siebenhausen“ im OT Bobbau keine Stellungnahme abgegeben.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich der Planziele kein Konfliktpotenzial mit Belangen der Gemeinde Löbnitz erkennbar.

Entwurf-

Stellungnahme vom: 27.04.2021
Zeichen: Hoff/Be

→ **Zustimmung**

Mit Schreiben vom 25.03.2021 wurden wir um Abgabe einer Stellungnahme zur Teilaufhebung und 1. Änderung des Bebauungsplanes 04/95 „Dorfanger Siebenhausen“ im Ortsteil Bobbau der Stadt Bitterfeld-Wolfen gebeten. Die Unterlagen zum Entwurf wurden in der Gemeindeverwaltung gesichtet und hinsichtlich der Belange der benachbarten Gemeinde geprüft.

Die Gemeinde Löbnitz hat zum vorliegenden Entwurf in der Fassung vom Januar 2021 keine Bedenken und Anregungen vorzubringen. Die Belange der Gemeinde werden nicht berührt.

Formale Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Die Einwände zur 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes.
Keine Berührung mit Belangen der Gemeinde Löbnitz.